

## **Satzung über die Bekanntmachung der Stadt Pulsnitz (Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz am 16.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Pulsnitz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im „Pulsnitzer Anzeiger“. Der „Pulsnitzer Anzeiger“ wird zum Amtsblatt der Stadt Pulsnitz erklärt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

### **§ 2 Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird und sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros für die Dauer von zwei Wochen, im Rathaus, Am Markt 1, eingesehen werden können. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung bei gleichzeitiger Angabe des Offenlegungszeitraumes hinzuweisen. Bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung wird auf diese Regelung hingewiesen.

### **§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung**

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an folgenden Verkündungstafeln:
  - Pulsnitz, Rathaus, Am Markt 1
  - OT Friedersdorf
    - Mittelstraße 31
    - Friedersdorf Siedlung

- OT Oberlichtenau
  - Bürgerhaus, Am Sportplatz 5
  - Lindengasthof, Pulsnitztalstraße 57 (Eingang Fleischerei)
  - Wendeplatz, Pulsnitztalstraße.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

#### **§ 4 Notbekanntmachung**

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an den folgenden Verkündungstafeln:

- Pulsnitz, Rathaus, Am Markt 1
- OT Friedersdorf
  - Mittelstraße 31
  - Friedersdorf Siedlung
- OT Oberlichtenau
  - Bürgerhaus, Am Sportplatz 5
  - Lindengasthof, Pulsnitztalstraße 57 (Eingang Fleischerei)
  - Wendeplatz, Pulsnitztalstraße.

(2) Die Bekanntmachung wird unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der nach § 1 vorgeschriebenen Form wiederholt, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Pulsnitz vom 12.01.2009 tritt damit außer Kraft.

Pulsnitz, den 18.11.2010

-Siegel-

Peter Graff  
Bürgermeister